

EINLADUNG  
ZUR ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG  
2010

Dresdner Factoring AG, Dresden  
Wertpapier–Kenn–Nummer: DFAG99  
ISIN DE000DFAG997

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Dresdner Factoring AG am Mittwoch, 16. Juni 2010, 11:00 Uhr, in das Kulturrathaus Dresden, Königstraße 15, 01097 Dresden, ein.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte des Vorstands zur Gesellschaft und zum Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 zum 31.12.2009 sowie ein erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB**

Die vorgenannten Unterlagen können ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Internet im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, unter [www.dresdnerfactoring.de](http://www.dresdnerfactoring.de) eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von EUR 57.304,22 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2010 ablaufende Geschäftsjahr zu bestellen. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2010 vor, soweit diese erfolgen.

## **6. Erweiterung des Aufsichtsrats von drei auf sechs Mitglieder und Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats**

### **6.1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll von bisher drei auf sechs Mitglieder erweitert werden.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

### **6.2. Neuwahl des Aufsichtsrats**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 7. November 2005 hat die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Herrn Dr. Norbert Hörmann, Vorsitzender, Herrn Günter R. Cott, stellvertretender Vorsitzender und Herrn Prof. Dr. Guido Holzhauser gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2010 endet damit die Amtszeit der drei Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung die Wiederwahl der folgenden Herren vor:

**a) Herrn Dr. Norbert Hörmann**, Augsburg  
Rechtsanwalt und Partner der Epple, Dr. Hörmann & Kollegen,  
Steuerberater, Rechtsanwälte, Augsburg

Herr Dr. Hörmann gehört bei Einberufung dieser Hauptversammlung folgenden anderen, gesetzlich zu bildenden Organen bzw. Beiräten im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an:

- Wegold Edelmetalle AG, Wendelstein –  
Aufsichtsratsvorsitzender
- d.facto Factoring AG, Wendelstein –  
Stv. Aufsichtsratsvorsitzender
- Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH, Bobingen –  
Aufsichtsratsmitglied
- Presse-Grosso Getzkow GmbH & Co KG, Ulm –  
Stv. Beiratsvorsitzender
- Salzburg München Vermögensmanagement AG, München –  
Aufsichtsratsmitglied
- Alphasystems GmbH, Augsburg –  
Stv. Beiratsvorsitzender

**b) Herrn Günter Cott**, Konstanz

Präsident des Verwaltungsrates der WAGNER International AG,  
Altstätten (Schweiz)

Herr Cott gehört bei Einberufung dieser Hauptversammlung folgenden anderen, gesetzlich zu bildenden Organen bzw. Beiräten im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an:

- WAGNER International AG, Altstätten (Schweiz) –  
Präsident des Verwaltungsrates

**c) Herrn Prof. Dr. Guido Holzhauser**, Dresden

Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der  
Prof. Dr. Holzhauser & Partner Rechtsanwälte GbR, Dresden

Herr Prof. Dr. Holzhauser gehört bei Einberufung dieser Hauptversammlung folgenden anderen, gesetzlich zu bildenden Organen bzw. Beiräten im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an:

- Berufsbildungswerk Sachsen GmbH, Dresden –  
Mitglied des Beirats
- SRH Hochschule Heidelberg, Heidelberg –  
Mitglied des Hochschulrats

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt weiter vor, folgende Personen mit Wirkung ab Wirksamwerden der Satzungsänderung gemäß Beschluss nach Ziffer 6.1. durch Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, in den Aufsichtsrat zu wählen:

**d) Herrn Jürgen Freisleben**, Wendelstein

Vorstandsvorsitzender der Wegold Edelmetalle AG, Wendelstein

Herr Freisleben gehört bei Einberufung dieser Hauptversammlung folgenden anderen, gesetzlich zu bildenden Organen bzw. Beiräten im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an:

- d.facto Factoring AG, Wendelstein –  
Aufsichtsratsvorsitzender

**e) Herrn Thomas Agerholm**, Wismar

Geschäftsführender Gesellschafter der HW Leasing GmbH,  
Wismar

**f) Herrn Dr. Christian Heimann**, Jersleben  
Geschäftsführer der SBG Sparkassenbeteiligungsgesellschaft  
Sachsen-Anhalt mbH, Barleben

Herr Dr. Heimann gehört bei Einberufung dieser Hauptversammlung folgenden anderen, gesetzlich zu bildenden Organen bzw. Beiräten im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an:

- ICUBIC AG, Magdeburg –  
Mitglied des Aufsichtsrats
- data-complex GmbH, Halberstadt –  
Vorsitzender des Beirats
- Centiveo GmbH, Magdeburg –  
Stv. Vorsitzender des Beirats

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind allein die §§ 96 Abs. 1 5. Spiegelstrich, 101 Abs. 1 AktG maßgeblich mit der Folge, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ausschließlich von den Aktionären zu wählen sind. Herr Dr. Hörmann hat sich bereit erklärt, erneut für den Vorsitz des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Die dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2009 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 24. Dezember 2010 befristet. Daher soll eine neue – zu der im vergangenen Jahr erteilten bis auf die Laufzeit – inhaltsgleiche Ermächtigung erteilt werden. Der folgende Beschlussvorschlag regelt die Modalitäten sowohl des Erwerbs der eigenen Aktien als auch ihrer anschließenden Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25. Juni 2009 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 aufgehoben.
- b. Die Gesellschaft wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 an dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals von EUR 2.800.000,00 zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handelns in eigenen Aktien genutzt werden.

- c. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 15. Juni 2015.
- d. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots für bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- (1) Werden die Aktien über die Börse erworben, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am vorangegangenen Handelstag ermittelten Schlussauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.
- (2) Werden die Aktien über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots angeboten, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für Aktien der Gesellschaft ermittelten nicht gewichteten Durchschnitt der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- e. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu folgenden Zwecken, zu verwenden:
- (1) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne eine Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteilig rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
  - (2) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
  - (3) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
  - (4) Die Aktien können auch zur Erfüllung von Optionsrechten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienoptionen verwendet werden.
- f. Die Ermächtigungen unter dieser lit. e) Nrn. (2) bis (4) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- g. Die Ermächtigungen unter dieser lit. e) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gemäß lit. e) Nrn. (2) bis (4) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

- h. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. e) Nrn. (2) bis (4) verwendet werden.

### **Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7**

Der Vorstand hat zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und steht außerdem im Internet unter [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zum Download zur Verfügung. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2009 hat den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Diese Ermächtigung läuft am 24. Dezember 2010 aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Der für die Hauptversammlung am 16. Juni 2010 vorgelegte Beschlusstext entspricht – bis auf die Laufzeit – der Ermächtigung, welche die Hauptversammlung in 2009 erteilt hat.

Punkt 7 der Tagesordnung enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 15. Juni 2015 eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben.

Die auf diese Weise von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können grundsätzlich über die Börse wieder veräußert werden. Durch den Erwerb der eigenen Aktien sowie deren Veräußerung über die Börse wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene weitere Ermächtigung zur Verwendung der Aktien sieht die Möglichkeit vor, Bezugsrechte aus den von der Gesellschaft aufgelegten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu bedienen. Damit müssen Bezugsrechte aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen nicht zwingend mit neuen Aktien nach Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bedient werden. Die Optionsbedingungen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sehen in ihrer Regelung vor, Bezugsrechte mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung der Aktien sieht weiter die Möglichkeit vor, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Dritten beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten. Durch den damit verbundenen Bezugsrechtsausschluss soll die Gesellschaft in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim

Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Da die Gesellschaft in der Vergangenheit verschiedentlich mit entsprechenden Ansinnen konfrontiert worden ist, ist der Vorstand auf die erbetene Ermächtigung angewiesen. Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu bieten, sich noch besser im Markt zu positionieren und ihr weiteres Entwicklungspotenzial zu eröffnen, soll die Gesellschaft in der Lage sein, schnell und flexibel sich bietende Chancen nutzen zu können.

Darüber hinaus wird den Interessen der Aktionäre an der Nichtverwässerung ihrer Beteiligung dadurch Rechnung getragen, dass eine Veräußerungsmöglichkeit nur dann besteht, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können somit ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe am Markt zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen erhalten.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen eine Sachleistung zu veräußern. Damit soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder auch anderen mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Dabei darf der Wert der Sachleistung, für die die Aktien gewährt werden, bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig sein. Dadurch wird sichergestellt, dass allenfalls eine unwesentliche Verwässerung der Vermögensverhältnisse der Aktionäre eintritt. Konkrete Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien eingesetzt werden sollen, bestehen derzeit nicht.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung der Ermächtigungen erstatten.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts war das aktuelle Aktienrückkaufprogramm noch nicht abgeschlossen. Der jeweilige aktuelle Zwischenstand wird auf unserer Internetseite veröffentlicht und wöchentlich aktualisiert. Per 27. April 2010 wurden seit Beginn des Aktienrückkaufprogramms insgesamt 274.786 Aktien zum durchschnittlichen Preis von EUR 3,73 zurückgekauft. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über Einzelheiten dieses Programms (Zahl der Aktien, Gründe und Zweck des

Erwerbs, darauf entfallender Betrag des Grundkapitals und Gegenwert) am 16. Juni 2010 berichten.

**8. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals I/2006, II/2008 und III/2009 gemäß § 6 der Satzung und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Dresdner Factoring AG an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Dresdner Factoring AG sowie Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter der mit ihr verbundenen Unternehmen und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals IV/2010 sowie entsprechende Satzungsänderung**

**8.1. Teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals I/2006, II/2008 und III/2009:**

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Dresdner Factoring AG bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 86.000,00 durch Ausgabe von bis zu 86.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital I/2006). Das Bedingte Kapital I/2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 8. März 2006 ermächtigt wurde, insoweit die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt.

§ 6 Abs. 2 der Satzung der Dresdner Factoring AG bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 84.000,00 durch Ausgabe von bis zu 84.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital II/2008). Das Bedingte Kapital II/2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 ermächtigt wurde, insoweit die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt.

§ 6 Abs. 3 der Satzung der Dresdner Factoring AG bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 84.000,00 durch Ausgabe von bis zu 84.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital III/2009). Das Bedingte Kapital III/2009 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand von der Hauptversammlung vom 25. Juni 2009 ermächtigt wurde, insoweit die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt.

80.500 Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2006, 79.800 Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2008 und 80.600 Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2009 sind begeben und können noch ausgeübt werden; das übrige bedingte Kapital wird für diese Programme nicht mehr benötigt und soll aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Das Bedingte Kapital I/2006 wird in Höhe von EUR 5.500,00, das Bedingte Kapital II/2008 in Höhe von EUR 4.200,00 und das Bedingte Kapital III/2009 in Höhe von EUR 3.400,00 aufgehoben.

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 80.500,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 80.500 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital I/2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 08.03.2006 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 in der Zeit bis zur Hauptversammlung am 16.06.2010 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- (2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 79.800,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 79.800 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital II/2008). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19.06.2008 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ab 01.01.2009 bis zum 18.06.2013 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 80.600,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 80.600 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital III/2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25.06.2009 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 ab 01.01.2010 bis zum 24.06.2016 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

## **8.2. Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Dresdner Factoring AG:**

Aktienoptionen sind wichtiger Bestandteil einer leistungsorientierten Vergütung für Vorstand und Mitarbeiter und sind ein spezielles Instrument für eine Aktiengesellschaft, um geeignete und unternehmerisch geprägte Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter für das Unternehmen zu finden und an das Unternehmen zu binden. In das Optionsprogramm sollen auch Konzernmitarbeiter einbezogen werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit Mitglieder des Vorstands Zuteilungsberechtigte sind, der Aufsichtsrat, werden ermächtigt, ab 01.01.2011 bis zum 15.06.2015 einmalig oder mehrmalig bis zu 39.100 Aktienoptionen (ca. 1,4 % des Grundkapitals) mit Bezugsrecht auf jeweils eine auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktie der Dresdner Factoring AG mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 mit einer Laufzeit von längstens sieben Jahren nach Maßgabe der folgenden in lit a. bis i. aufgeführten Bestimmungen (Aktienoptionsplan 2010) auszugeben. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

### **a. Bezugsrecht:**

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktie der Dresdner Factoring AG mit einem Nennbetrag von EUR 1,00, die vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn der Gesellschaft beteiligt ist, gegen Zahlung des Ausübungspreises. Die Aktien können nach Wahl des Vorstands bzw., soweit es den Vorstand selbst betrifft, nach Wahl des Aufsichtsrats, durch Nutzung des Bedingten Kapitals IV/2010 neu geschaffen oder aus dem Bestand an eigenen Aktien gewährt werden.

### **b. Zuteilungsberechtigter Personenkreis:**

Die Zuteilung von Optionen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 kann nur an die Mitglieder des Vorstands der Dresdner Factoring AG und die Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Dresdner Factoring AG verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter der Dresdner Factoring AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgen.

Dabei dürfen an die Mitglieder des Vorstands der Dresdner Factoring AG bis zu 23.460 Optionen, an die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen bis zu 9.775 Optionen und an Mitarbeiter der Dresdner Factoring AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen weitere 5.865 Optionen vergeben werden. Die Berechtigten erhalten stets nur Optionen als Angehörige einer Personengruppe. Doppelbezüge sind demnach nicht zulässig.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, das auf ihn und die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen entfallende Kontingent an Aktienoptionen zugunsten der Kontingente für die ausgewählten Mitarbeiter mit Führungsaufgaben zu verringern.

c. Zuteilungszeiträume:

Die Zuteilung der Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2010 kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Dabei können Zuteilungen jeweils nur am Tag der Bekanntgabe (= Tag der Zuteilung) der Geschäftszahlen für das erste Quartal, für das erste Halbjahr, für die ersten neun Monate und für das gesamte Geschäftsjahr (Zuteilungsfenster) erfolgen. Für den Fall, dass die Geschäftszahlen vorläufig bekannt gegeben werden, gilt der Tag der vorläufigen Bekanntgabe als Bezugsdatum für den jeweiligen Zuteilungszeitraum.

d. Ausübungspreis:

Der Preis, zu dem die Aktien bei Ausübung des Bezugsrechts aus Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2010 bezogen werden können, ist der Wert des Schlusskurses der Aktien der Dresdner Factoring AG im Xetra-Handelssystem der Deutsche Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) am Vortag der Zuteilung, mindestens jedoch der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

e. Wartezeiten, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit:

Die Bezugsrechte aus Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2010 können frühestens nach 4 Jahren nach dem Tag der Zuteilung ausgeübt werden unter der Voraussetzung, dass alle anderen Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausübung kann nur innerhalb von 15 Handelstagen beginnend am sechsten Handelstag nach der Bekanntgabe der Geschäftszahlen für das erste Quartal, für das erste Halbjahr, für die ersten neun Monate und für das gesamte Geschäftsjahr erfolgen (Ausübungsfenster). Für den Fall, dass die Geschäftszahlen vorläufig bekannt gegeben werden, gilt der Tag der vorläufigen Bekanntgabe als relevantes Datum für den jeweiligen Ausübungszeitraum. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

Eine Ausübung ist allerdings nicht innerhalb von Sperrfristen möglich. Sperrfristen sind der Zeitraum vom Tag der Veröffentlichung eines Angebots der Dresdner Factoring AG an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder Bezugsrecht bis zum Tag, an dem berechnete Aktien „ex Bezugsrecht“ notiert werden sowie der Zeitraum vom Tag des Beschlusses zur Durchführung einer Kapitalerhöhungsmaßnahme bis zum Tag ihres Eintrags im Handelsregister der Gesellschaft. Insoweit Tage eines Ausübungsfensters in eine Sperrfrist fallen, werden diese unmittelbar nach dem Ende der Sperrfrist nachgeholt.

Das Bezugsrecht verfällt sieben Jahre nach dem Tag der Zuteilung der jeweiligen Aktienoption.

Teilt ein Aktionär mit, dass ihm wenigstens 50 % der Stimmrechte zugerechnet werden, können alle zugeteilten Optionsrechte sofort ausgeübt werden.

f. Erfolgsziele:

Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn der Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Dresdner Factoring AG im Xetra-Handelssystem der Deutsche Börse AG (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den fünf Handelstagen vor dem Tag der Ausübung 10 % über dem Ausübungspreis liegt.

Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft, der Aufsichtsrat kann generell oder im Einzelfall weitergehende Erfolgsziele für die Ausübung der Aktienoptionen vor deren Zuteilung bestimmen.

g. Anpassungen bei Kapitalmaßnahmen:

Falls die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder eigene Aktien veräußert oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten begibt, können die näheren Optionsbedingungen vorsehen, dass der Ausübungspreis zum Ausgleich der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Rechte der Optionsinhaber angepasst wird.

Die Optionsbedingungen können des Weiteren eine Anpassung der Optionsrechte, unter anderem auch der Anzahl der je Option beziehbaren Aktien, für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung sowie im Falle eines Aktiensplitts und einer Zusammenlegung von Aktien zum Ausgleich der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Rechte der Optionsinhaber vorsehen.

h. Nichtübertragbarkeit, Verfall:

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet oder anderweitig belastet werden.

Die Optionen sind frei vererblich.

i. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen, der Ausgabe und Ausstattung der Optionsrechte sowie des Ausübungsverfahrens festzulegen. Soweit es Optionsrechte betrifft, die an die Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, obliegen die entsprechenden Festlegungen allein dem Aufsichtsrat. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionen innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern

und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung von Optionen, Regelungen bezüglich des Verfalls von Optionen im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

### **8.3. Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals IV/2010:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Das Grundkapital der Dresdner Factoring AG wird um bis zu EUR 39.100,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 39.100 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16.06.2010 gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 8.2. ab 01.01.2011 bis zum 15.06.2015 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital IV/2010 erfolgt zu dem gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 8.2. lit d. bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag.

§ 6 der Satzung wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 39.100,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 39.100 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital IV/2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie der Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16.06.2010 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 ab 01.01.2011 bis zum 15.06.2015 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung des Bezugsrechts eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung der Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Ent-

sprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

## **9. Satzungsänderungen**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 führt u. a. zu Änderungen der Fristen für die Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtsvollmachten. Die Satzung der Dresdner Factoring AG soll entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### **a. Änderung der Satzung in § 12 Abs. 2 (Ort und Einberufung)**

§ 12 der Satzung wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.“

### **b. Ergänzung der Satzung in § 12 um Abs. 3 (Ort und Einberufung)**

§ 12 der Satzung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 Aktiengesetz ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Das Kreditinstitut ist zu einer Übermittlung in Papierform berechtigt. Soweit der Vorstand eine Übermittlung auf elektronischem Weg vorsieht, ist dies mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzumachen.“

### **c. Änderung der Satzung in § 13 Abs. 1 (Teilnahmebedingungen)**

§ 13 der Satzung wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen.“

#### **d. Ergänzung der Satzung in § 13 um Abs. 4 (Teilnahmebedingungen)**

§ 13 der Satzung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen, insbesondere auch Bestimmungen, bis zu welchem Zeitpunkt vor oder während der Hauptversammlung die Möglichkeit der Briefwahl angeboten wird und ob und bis wann Stimmen, die bereits übermittelt wurden, noch widerrufen werden können. Die Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

#### **e. Änderung der Satzung in § 2 Abs. 1 (Gegenstand des Unternehmens)**

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, ist aber nicht verpflichtet, folgende Satzungsänderung in § 2 Abs. 1 anzumelden:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist der entgeltliche Erwerb von Forderungen insbesondere aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie deren Verwaltung (Factoring), der entgeltliche Erwerb von Forderungen aus Leistungsverträgen sowie deren Verwaltung, die Geschäftsführung für andere Unternehmen, der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen aller Art im In- und Ausland, die Verwaltung eigenen Vermögens durch Tätigen von Kapitalanlagen aller Art sowie das Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes.“

### **10. Beschlussfassung über die Aufhebung der Genehmigten Kapitalien 2006/I, 2008/I, 2006/III und 2006/IV und Schaffung von neuem genehmigtem Kapital sowie über die Änderung der Satzung**

Die Satzung enthält in § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 die Genehmigten Kapitalien 2006/I, 2008/I, 2006/III und 2006/IV, die den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 1.400.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien im Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen. Von diesen Ermächtigungen ist bislang kein weiterer Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigungen von Genehmigtem Kapital 2006/I, 2006/III und 2006/IV laufen zum 25. April 2011 aus; die Ermächtigung von Genehmigtem Kapital 2008/I zum 6. August 2013. Um der Gesellschaft auch weiterhin Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und die unterschiedlichen Fristigkeiten zu beseitigen, soll der Vorstand ermächtigt werden, die bestehenden genehmigten

Grundkapitalia aufzuheben und das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien zu erhöhen.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:**

Das genehmigte Kapital in § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Juni 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.400.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Nennbetragsaktien im Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen.

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die ab dem 16. Juni 2010 aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden durch einen neuen § 5 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Abs. 1: „Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Juni 2015 um bis zu EUR 1.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.400.000 neuer, auf den Inhaber lautender Nennbetragsaktien im Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage

einmalig oder mehrmals zu erhöhen. Bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die ab dem 16. Juni 2010 aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

### **Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 10**

Der Vorstand hat zu Punkt 10 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und steht außerdem im Internet unter [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zum Download zur Verfügung. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals von insgesamt EUR 1.400.000,00 vor. Es soll für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Die Satzung enthält in § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 die Genehmigten Kapitalien 2006/I, 2008/I, 2006/III und 2006/IV, die den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 1.400.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Von diesen Ermächtigungen ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigungen von Genehmigtem Kapital 2006/I, 2006/III und 2006/IV laufen am 25. April 2011 aus; die Ermächtigung von Genehmigtem Kapital 2008/I am 6. August 2013. Um

der Gesellschaft weiterhin kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu ermöglichen, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien im Nennwert von je EUR 1,00 – ohne Beachtung von unterschiedlichen Fristen – zu erhöhen.

Dabei soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden. Dies ist der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.

Eine Kapitalerhöhung ist stets eine Satzungsänderung und betrifft daher in besonderer Weise die Interessen der Aktionäre. Um einer Verwässerung ihrer Beteiligung zu begegnen, gewährt § 186 AktG jedem Aktionär ein gesetzliches Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen. Dieses gesetzliche Bezugsrecht kann nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 und 4 AktG ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital regelt § 203 Abs. 2 AktG, die Ermächtigung könne vorsehen, dass der Vorstand über den Ausschluss des Bezugsrechts entscheidet. Nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, der für die Satzungsänderung gilt, hat der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen:

Der Vorstand wird sich bei der Frage, ob im Einzelfall ein Bezugsrechtsausschluss teilweise oder insgesamt erfolgen soll, nur vom Interesse der Gesellschaft und von den abwägungsrelevanten Interessen der Aktionäre leiten lassen. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig, flexibel und kostengünstig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können. Der Vorschlag hierzu liegt im Rahmen der gesetzlichen Regelung; die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden angemessen gewahrt. Dies auch über § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, der den Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall an die zusätzliche Voraussetzung knüpft, dass die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird also durch die Verpflichtung Rechnung getragen, die neuen Aktien so börsenkursnah wie möglich zu platzieren. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre ist insoweit nicht ersichtlich. Darüber hinaus wird sich der Vorstand bei einer Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien besonders bemühen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss aufrecht erhalten möchten, haben aufgrund des liquiden Marktes für die Aktien der Gesellschaft ohnehin die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien auch über die Börse zu erwerben.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre ist zum Zwecke des etwaigen Erwerbs von Beteiligungen an anderen Unternehmen geboten, für den ein entsprechender Kapitalbedarf erforderlich sein kann. Das genehmigte Kapital gibt hier der Gesellschaft die Möglichkeit, in geeigneten Einzelfällen

Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Durch die Möglichkeit, im Einzelfall den Erwerb einer entsprechenden Beteiligung durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an den Veräußerer zu bezahlen, hat die Gesellschaft die Chance, eine Expansion und/oder Komplettierung ihres Tätigkeitsgebiets ohne eine Belastung ihrer Liquidität durchzuführen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieses Instruments geeignet, notwendig, verhältnismäßig und für die Aktionäre wirtschaftlich vertretbar ist. Erst danach wird er sich um die Zustimmung des Aufsichtsrats bemühen. Die Einräumung der Ermächtigung zu einer solchen Vorgehensweise erspart dann zugleich den ansonsten entstehenden Zeit- und Kostenaufwand für die zusätzliche Einberufung einer gesonderten Hauptversammlung zum Beschluss über einen entsprechenden konkreten Fall.

## **11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options-/Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Ermächtigung zur Ausgabe von Options-/Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 15. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.120.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 15 Jahren zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 1.120.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien im Nennwert von je EUR 1,00 der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (Anleihebedingungen) zu gewähren.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch solche auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen begeben, bei denen die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen während des Wandlungszeitraums oder am Ende des Wandlungszeitraums verpflichtet sind, die Schuldverschreibungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Die Teilschuldverschreibungen können auch durch hundertprozentige, unmittelbare oder mittelbare, Beteiligungsgesellschaften der Dresdner Factoring AG (Konzernunternehmen i. S. d. § 18 Abs. 1 AktG) begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Optionsschuldverschreibungen sowie die mit Wand-

lungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel-schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Optionsschuldverschreibungen/Wandelschuldverschreibungen Optionsrechte/Wandelungsrechte auf neue Aktien der Dresdner Factoring AG zu gewähren.

Die Optionsschuldverschreibungen und/oder die mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sie können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Options- und Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien der Dresdner Factoring AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsrechte beigefügt, die die Inhaber der Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Anleihebedingungen zum Bezug von neuen Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 15 Jahre betragen.

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Wandlungspreis in den Anleihebedingungen variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt werden und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der

auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung bzw. der Optionsausübung statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können ferner vorsehen, dass die Wandelschuldverschreibungen statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht aus den Optionsschuldverschreibungen durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss mindestens 80 % des rechnerischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird – vorbehaltlich § 9 Abs. 1 AktG – aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in bar bei Ausnutzung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Statt einer Zuzahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrags durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplitts oder einer Sonderdividende eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung,

Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum festzusetzen bzw. diese Bedingungen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaft festzulegen.

b. Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 1.120.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.120.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 15. Juni 2015 von der Gesellschaft oder durch eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß a) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c. Satzungsänderungen

§ 5 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 2 ergänzt:

Abs. 2: „Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 1.120.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.120.000 neuer, auf den Inhaber lautender Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV/2010). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 von der Gesellschaft oder durch eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten In-

haber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- d. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten.

#### **Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 11**

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus und steht außerdem im Internet unter [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zum Download zur Verfügung. Der Bericht wird wie folgt bekanntgemacht:

Mit der unter Tagesordnungspunkt 11 erbetenen Ermächtigung zur Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen (im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.120.000,00) kann das Unternehmen Eigenkapital auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen schaffen, die mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Dresdner Factoring AG ausgestattet sind. Gleichzeitig soll es auch möglich sein, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die Wandlungspflichten enthalten. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen eine möglichst hohe Flexibilität in der Refinanzierung eingeräumt werden.

Es ist beabsichtigt, den Kapitalmarkt je nach Marktlage durch die Gesellschaft selbst oder eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sie können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. d. § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt,

sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergebende Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien der Dresdner Factoring AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge (Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses) und erleichtert damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich an Dritte veräußert.

Der weiteren Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zur Gewährung eines Verwässerungsschutzes an die Inhaber der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, liegen die folgenden Erwägungen zugrunde: Den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft zu begebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen wird üblicherweise in bestimmten Fällen ein Verwässerungsschutz gewährt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gewährt. Welche der beiden Möglichkeiten angebracht ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitnah vor Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen. Um nicht von vornherein auf die erste Alternative (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) beschränkt zu sein, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustände, wenn sie von ihrem Umtausch- oder Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch gemacht hätten. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts an

Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugebenden neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen werden an diese jeweils zu denselben Konditionen ausgegeben, wie sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug angeboten werden.

Das bedingte Kapital (von EUR 1.120.000,00) wird benötigt, um Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten auf Aktien der Dresdner Factoring AG ausgeben zu können. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie die Laufzeit der Options- bzw. Wandlungsrechte darf höchstens 15 Jahre betragen. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss mindestens 80 % des rechnerischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Wandlungs-/Optionspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen steht.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der unten genannten Adresse bis zum Ablauf des 9. Juni 2010 zugehen.

Dresdner Factoring AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (0) 89 – 21027 289  
E-Mail: [meldedaten@haubrok-ce.de](mailto:meldedaten@haubrok-ce.de)

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn (0:00 Uhr) des 26. Mai 2010, zu beziehen (Nachweisstichtag).

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Anmeldung des jeweiligen Aktionärs zur Hauptversammlung werden den Aktionären oder den ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten ausgestellt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis

des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilbesitzes erforderlich. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft dafür bereit hält. Ein Vollmachtsformular finden die Aktionäre auf der Rückseite der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Dieses Formular kann auch kostenfrei unter der oben genannten Anschrift angefordert werden und steht unter [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zum Download zur Verfügung.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB), per Fax oder elektronisch per E-Mail oder, soweit der bevollmächtigende Aktionär den Online-Service nutzt – unter der Internetadresse [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zu erteilen.

Die Dresdner Factoring AG möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung sowie mit weiteren Hinweisen. Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben möglichst bis Dienstag, 15.06.2010 (eingehend), schriftlich per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse zu senden:

Dresdner Factoring AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (0) 89 – 21027 298  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Erteilung von Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auch elektronisch per E-Mail oder über den Online-Service unter [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, möglich.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisungen ist die Vollmacht nicht wirksam. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

### **Ergänzung zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gem. § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter:

Dresdner Factoring AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (0) 89 – 21027 298  
E-Mail: info@haubrok-ce.de

mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist der 16. Mai 2010, 24.00 Uhr.

Die Antragssteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Instituts aus.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zum Download zur Verfügung gestellt und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG**

Aktionäre, die Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese ausschließlich schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Dresdner Factoring AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (0) 89 – 21027 298  
E-Mail: [info@haubrok-ce.de](mailto:info@haubrok-ce.de)

Rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist des § 126 Abs. 1 AktG, also bis zum Ablauf des 1. Juni 2010, unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Anträge werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auf die nach §§ 21 ff. WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

### **Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.dresdnerfactoring.de](http://www.dresdnerfactoring.de) im Bereich Investor Relations, Rubrik Hauptversammlung, zur Verfügung.

### **Zusätzliche Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.800.000,00 und ist eingeteilt in 2.800.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien zu je EUR 1,00. Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft 274.786 eigene Aktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien, beträgt zu diesem Zeitpunkt 2.525.214 Aktien.

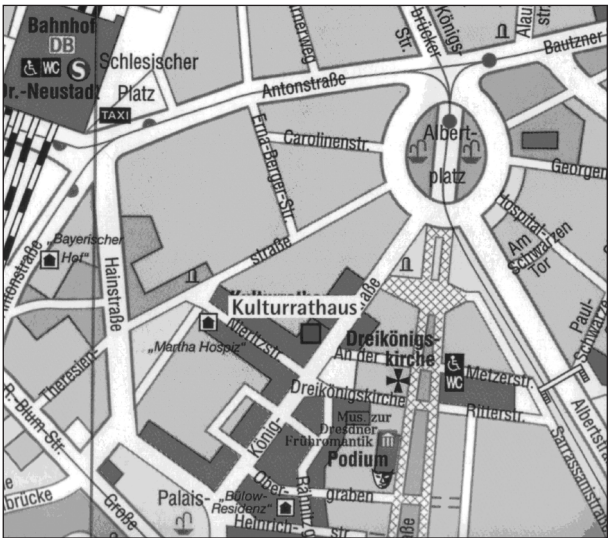
Dresden, im Mai 2010  
Dresdner Factoring AG  
Der Vorstand

## So erreichen Sie den Veranstaltungsort

Das Kulturrathaus Dresden liegt in der historischen Inneren Neustadt Dresdens.

Sie erreichen den Veranstaltungsort mit verschiedenen Verkehrsmitteln:

- Zug – 5 Minuten Fußweg vom Fernbahnhof Dresden-Neustadt
- Straßenbahnhaltstellen der Linien 3, 6, 7, 8, 11 am Albertplatz und der Linien 4 und 9 am Palaisplatz
- Parkplätze vor dem Haus (ab 20:00 Uhr kostenfrei), Parkhaus in der Nähe
- Autobahn A4 Abfahrt Dresden Hellerau, weiter in Richtung Zentrum



Kulturrathaus Dresden, Königstraße 15, 01097 Dresden



# KONTAKT

Dresdner Factoring AG

Glacisstraße 2

01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 – 888 55 0

Fax: +49 (0)351 – 888 5511

[dresden@dresdner-factoring.de](mailto:dresden@dresdner-factoring.de)

[www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de)